

Inhalt

1. Richtlinien des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Universität Lüneburg.....1
2. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Universitätsbibliothek Lüneburg2

Richtlinien des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Universität Lüneburg

Der Senat der Universität Lüneburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Richtlinie des Senats zur Verwirklichung der Aufgaben der Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Universität Lüneburg beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 19/05 (01.12.2005), S. 1

Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung (gem. § 42 Abs.1 NHG)

Der Senat bildet eine ständige Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG).

Aufgaben der Senatskommission sind:

- Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung.
- Unterstützung der Hochschule bei der Ausgestaltung von Gender Mainstreaming-Prozessen und -Maßnahmen in Kooperation mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Frauen- und Gleichstellungsbüro.
- Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Hochschulgremien und -gruppen.
- Stellungnahme zum Bericht der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Senat.

Der KFG gehören je drei Vertreter/innen aller Mitgliedsgruppen an. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen vorrangig Frauen berücksichtigt werden. Aus jeder Mitgliedsgruppe müssen mindestens zwei Frauen durch

den Senat in die KFG gewählt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder soll darauf geachtet werden, dass möglichst alle Standorte/Fakultäten/zentrale Organisationseinheiten mit mindestens einem Mitglied vertreten sind. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Die Mitglieder für die Senatskommission Frauenförderung und Gleichstellung werden dem Senat auf der Grundlage des Votums der Frauenvollversammlung vorgeschlagen.

Die KFG tagt mindestens dreimal im Jahr.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (gem. § 42 NHG)

Die Findungskommission zur Auswahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird aus drei Mitgliedern der KFG, einem Mitglied des Rates der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeiterin des Frauen- und Gleichstellungsbüros gebildet.

Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben steht der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ein Frauen- und Gleichstellungsbüro zur Verfügung. Sie leitet das Frauen- u. Gleichstellungsbüro.

Die Dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden von den jeweiligen dezentralen Einheiten auf der Grundlage eines Wahlvorschlages ihrer weiblichen Mitglieder gewählt. In Fakultäten wählt der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlages der weiblichen Mitglieder eine Fakultätsfrauen- und -gleichstellungsbeauftragte. Fakultäten können Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für ihre Untereinheiten wählen.

Eine Wiederbestellung der hauptberuflichen und der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist möglich.

Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (gem. § 42 Abs. 5 NHG)

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können sich gegenseitig vertreten.

Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat den Vorsitz. Sie lädt ein und leitet die Sitzungen. Der Vorsitz im Rat kann auch im Rotationsverfahren festgelegt werden.

Der Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten tagt mindestens einmal pro Semester. Er kann in begründeten Fällen auch von mindestens zwei anderen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einberufen werden.

Frauenvollversammlung (gem. § 42 Abs. 2 NHG)

Die Frauenvollversammlung besteht aus den weiblichen Hochschulmitgliedern und -angehörigen nach § 16 Abs. 1 und 3 NHG.

Die Frauenvollversammlung hat die Aufgabe, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beraten und zu unterstützen. Sie nimmt Stellung zum Rechenschaftsbericht der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist berechtigt, sich zu allen Angelegenheiten zu äußern, die die Erfüllung der Aufgaben nach §3 Abs.3 NHG betreffen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat zu den Sitzungen der Frauenvollversammlung Zutritt und muss dort jederzeit gehört werden. Die Frauenvollversammlung kann die Anwesenheit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten verlangen.

Die Frauenvollversammlung wird von der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung einberufen und geleitet. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden geladen.

Die Frauenvollversammlung ist mindestens alle 2 Jahre als ordentliche Versammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Hochschulleitung oder ein Viertel der Studentinnen oder ein Viertel der übrigen Hochschulmitglieder dies fordert.

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV- Arbeitsplätze in der Universitätsbibliothek Lüneburg

Die Bibliothekskommission hat in ihrer Sitzung am 24.10.2005 die nachfolgenden ergänzenden Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Universitätsbibliothek Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat den Regelungen am 02.11.2005 zugestimmt.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 19/05 (01.12.2005), S. 2

0. Allgemeine Vorbemerkung

Diese Benutzungsregelungen ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Lüneburg vom 15.06.2005

Es ist nicht erlaubt, Internet-Seiten mit radikalen, rassistischen, Gewalt verherrlichenden oder pornographischen bzw. anstößigen Inhalten zu laden. Ausnahmeregelungen können von der Universitätsbibliothek bei schriftlichem Nachweis eines wissenschaftlichen Interesses durch einen Hochschullehrer der Universität Lüneburg erteilt werden.

Es ist nicht erlaubt, Chat-Server zu nutzen.

Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist kostenfrei möglich. Für den Ausdruck von Internetseiten können Gebühren erhoben werden.

1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Benutzerinnen und Benutzer sind zur Beachtung der geltenden Urheber- und Verwertungsrechte verpflichtet. Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Die Benutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu nutzen.

5. Benutzerhaftung:

Die Benutzer verpflichten sich,

- nur virenfreie Datenträger an den Geräten der Bibliothek zu nutzen,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- Zugangsberechtigungen nicht an Dritte weiterzugeben und für Schäden, die aus etwaigem Verstoß hiergegen entstehen, aufzukommen.
- Schäden an den Endgeräten unmittelbar an der Informationstheke zu melden.

6. Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu ändern
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- eigene Datenträger ohne vorherige Genehmigung an den Geräten zu nutzen.

7. Organisatorische Nutzungsregelungen:

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert

- einen gültigen Bibliotheksausweis,
- die Anbringung dieses Bibliotheksausweises am Monitor des Arbeitsplatzes für die Dauer der Nutzung,
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen,
- die Beachtung der Anweisungen der Bibliotheksmitarbeiter. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken und belegte Internet-Arbeitsplätze freimachen.

8. Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:

Zustimmungserklärung

- Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme des Benutzerausweises einverstanden.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.
- Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.